

## **Richtlinien für die Vergabe von Hochschulausweisen**

Den Beschäftigten der RWTH Aachen wird auf Antrag ein Hochschulausweis ausgestellt, der den/die Inhaber/in als Bedienstete/n der RWTH Aachen ausweist.

Berechtigt zum Erhalt eines Hochschulausweises sind grundsätzlich die hauptberuflich an der RWTH Aachen Beschäftigten.

Hauptberuflich in diesem Sinne ist ein Beschäftigungsverhältnis dann, wenn es mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

Für Aushilfskräfte, die nur kurzfristig (bis zu 6 Monaten) beschäftigt werden, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie Auszubildende wird ein Hochschulausweis nicht ausgestellt.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann auf Antrag der Leiterin/ des Leiters einer Hochschuleinrichtung im Einzelfall von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Hochschulausweises ist von der/dem Bediensteten mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen an die Abteilung 5.1 – Organisation der Hochschulverwaltung zu richten:

- Name, Vorname, ggf. Namenszusätze und akademische Grade
- Geburtsdatum
- Hochschuleinrichtung, Kenn-Nummer und Telefonnummer
- Art der Beschäftigung (z.B. Wiss. Angestellter, Nichtwiss. Beamter), Befristung (unbefristet oder befristet bis...)
- Digitales Passfoto im jpg-Format, 90 (Höhe) x 75 (Breite) pixel.

Ein entsprechendes Antragsformular befindet sich im elektronischen Formularschrank des RWTH-Webs.

Der Ausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgestellt; sofern ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer kürzeren Dauer geschlossen wurde, bis zum Ende dieser Befristung.

Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Der Hochschulausweis ist sorgfältig aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen. Er ersetzt keine amtlichen Ausweise, z.B. Personalausweis oder Reisepass.

Bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ist der Ausweis der zuständigen Personalabteilung auf deren Aufforderung zurückzugeben.

Der Verlust des Hochschulausweises ist unverzüglich der Abteilung 5.1 – Organisation anzuzeigen.

Entpflichteten (emeritierten) oder in den Ruhestand versetzten Professoren kann auf Antrag ein entsprechender neuer Hochschulausweis ausgestellt werden.